Abschrift

3 D 395/1942

3 C 43/42 n

(3 StS 15/42 n)

Im Nomen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
1. den Einschaler A Nachen, zur Zeit in dieser
Sache im Gefängnis Köln in Untersuchungshaft,
2. den Heizungsmonteur R D aus Köln
wegen Rückfalldiebstahls
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 17. September 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:
der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,
Dr. Köllensperger, Dr. Zeidler, Paul,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Reichsanwalt Dr. Kirchner,
auf die Revision des Angeklagter. N und gegenüber dem
Angeklagten D auf die Nichtigkeitsbeschwerde des
Oberreichsanwaltes nach mündlicher Verhandlung für Recht er=
kannt:

Das Urteil des Landgerichts in Köln vom 9. Juni 1942 wird beiden Angeklagten gegenüber im Strafausspruch mit den Feststellun= gen, die ihm insoweit zugrunde liegen, aufgehoben. In diesem Um= fange wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das angefochtene Urteil kann im Strafausspruch nicht bestehen bleiben.

Rechtlich einwandfrei legt das Landgericht dar, daß die Angeklagten gefährliche Gewohnheitsverbrecher sind. Ihre jetzt ab= geurteilten Straftaten sind Ausfluß eines verbrecherischen Hanges, den die bisherigen – zum Teil schweren – Vorbestrafungen nicht zu= rückzudrängen vermocht haben.

Der Angeklagte N ist arbeitsscheu; infolge seiner
Willensschwäche erliegt er jeder an ihn herantretenden Versuchung
zum Stehlen. Erst am 8. Februar 1941 nach Verbüßung einer wegen
Rückfalldiebstahls in sieben Fällen verhängten zweijährigen Zucht=
hausstrafe aus der Strafhaft entlassen, hat er bereits in der Zeit
von Mai bis einschließlich Juli 1941 nicht weniger als 44 Fahrräder
- zum Teil gemeinschaftlich mit dem Angeklagten ge=
stohlen. Seit der letzten Strafverbüßung ist er keiner geregelten
Beschäftigung nachgegangen, sondern hat nur Gelegenheitsarbeiten
verrichtet. Die Fahrräder hat er gestohlen, um durch ihren Verkauf
die Wittel für seinen Lebensunterhalt zu erlangen, ohne arbeiten
zu brauchen. Sein Verhalten zeigt, wie das Landgericht ausführt,
"völlige Hemmungslosigkeit und Skrupellosigkeit der Gesinnung."
Der Angeklagte D, der wesentlich älter als N
ist, hat schon zahlreiche Freiheitsstrafen, vorwiegend wegen Dieb=
stahls, erlitten. Zwar hatte er sich seit der letzten Strafverbü=
Bung im April 1938 straffrei geführt und gearbeitet, doch genügte,
wie das Landgericht sagt, die Bekanntschaft mit dem jüngeren N
, um ihn wieder "auf den alten Weg" zu bringen. Er hat zusam=
men mit N im Juni und Juli 1941 31 Fahrrdder gestohlen und
ebenso wie Neuhausen von den Erträgen ihres Verkaufes gelebt.

Bei beiden Angeklagten besteht nach der Annahme des Landgerichts die Gefahr, daß sie auch nach der Verbüßung der hohen Zucht=
hausstrafen, auf die das Landgericht jetzt gegen sie erkannt hat,
wieder rückfällig werden. Von der Vollstreckung dieser Strafen er=
wartet das Landgericht also keine Besserung der Angeklagten. Es
hat gegen beide die Sicherungsverwahrung angeordnet, da "die All=
gemeinheit vor derartigen Tätern, die durch ihre Hemmungslosigkeit
gemeingefährlich seien, geschützt werden müsse."

Soweit demgegenüber die auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Angeklagten Nordlichen dessen jetzt abgeurteilten Diebstähle als Ausfluß jugendlichen Leichtsinns hinzustellen sucht, ist ihr Vorbringen sachverhaltswidrig und nicht zu beachten. Damit entfallen die Schlüsse, die die Revision aus der behaupteten Verbrechensgrundlage auf eine mögliche Besserungsfahigkeit des Beschwerdeführers zieht. Daß das Landgericht weniger fühlbare Maßnahmen als die Sicherungsverwahrung für nicht ausreichend hält. um die
der Allgemeinheit von dem Beschwerdeführer in Zukunft drohenden Gefahren abzuwenden, beruht auf der festgestellten verbrecherischen
Entwicklung des immerkin schon 27 Jahre alten Beschwerdeführers.
Die Erwägung, er sei mit seinem Vater zerfallen und werde nach der
Strafverbüßung wieder "sich selbst und seinem kriminellen Hange"
überlassen sein, hat für die Entscheidung des Landgerichts nur
unterstützende Bedeutung gehabt; von Amts wegen zu prüfen, ob sich
etwa andere Angehörige des Beschwerdeführers seiner später annehmen würden, bestand für den Tatrichter nach der Persönlichkeit des
Beschwerdeführers und seinem bisherigen Lebenslauf keine Notwendigkeit.

Dagegen weist das angefochtene Urteil sowohl gegenüber dem Angeklagten N als auch, wie die Nichtigkeitsbeschwerde zu= treffend ausführt, gegenüber dem rechtskräftig verurteilten Ange= insofern einen sachlichrechtlichen Fehler auf. als die Anwendbarkeit des § 1 Gesetz vom 4. September 1941 (RGB1 I S.549 ungeprüft geblieben ist. Danach verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volks= gemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Zu dieser Prüfung bietet neben der Art und dem Umfang der jetzt in Rede stehenden Diebstchle alles das Anlaß, was das Landgericht über die verbrecherische Entwicklung und die Hemmungslosigkeit und Gemeingefährlichkeit der Angeklagten ausführt. Dabei mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Angeklagte D reits zweimal aus der Strafhajt entwichen ist, ein Umstand, der bei der Prüfung, inwieweit eine gefängliche oder sonstige Verwah= rung ausreichenden Schutz vor weiteren Straftaten dieses Angeklag= ten bieten könnte, von Bedeutung sein kann.

Das angefochtene Urteil ist deshalb beiden Angeklagter ge= genüber im Strafausspruch aufzuheben; insoweit ist die Sache an das Landgericht zurückzupermeisen.

Landgericht zurückzuverweisen.
Wegen der Anwendung des § 1 Gesetz vom 4.September 1941 wird im übrigen auf das RGUrt. vom 20. November 1941 RGBStS 2/41 = DJ 1942 S.265 und auf RGSt Bâ. 76 S. 91 verwiesen.
gez. Hartung Froelich Köllensperger Zeidler Paul